

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 9

Kiel, den 15. Mai

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

## II. Bekanntmachungen

Kollekten im Juni 1962 (S. 63 — Umbenennung der Kirchengemeinde Kroog (S. 63) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Ordning und St. Peter, Propstei Liederstedt (S. 63) — Urkunde über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Keinbek, Propstei Stormarn (S. 64) — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holtzau, Propstei Kiel (S. 64) — Sozialversicherungsfreiheit der Dienstanfänger (S. 64) — XIII. Verbandstag des Verbandes der Kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein (S. 65) — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 65).

## III. Personalien (S. 65).

## Bekanntmachungen

Kollekten im Juni 1962

Kiel, den 4. Mai 1962

## 1. Am Sonntag Epaudi, 3. Juni:

frei für Schleswig-Holsteinischen Kirchentag

Herr Bischof D. Wester hat sich als Leiter des Missionarisch-Diakonischen Amtes mit einer Kollektenbitte für diesen Tag an die Propsteien und Gemeinden gewandt.

## 2. Am Pfingstsonntag, 10. Juni 1962:

für den „Landesverein für Innere Mission“

Kickling mit seinen Anstalten der Inneren Mission ist der Mittelpunkt der Arbeit des Landesvereins. 1200 Geistesfranke erhalten in den erst kürzlich erweiterten Anstalten ihre Pflege. 800 Alte und Gebrechliche verbringen in 7 großen Altersheimen ihren Lebensabend. Im Rahmen der „freiwilligen Erziehungshilfe“ finden gefährdete Jugendliche in der Heimerziehung neuen Halt und Bewährungsmöglichkeiten. Darüber hinaus bildet das Brüderhaus junge Männer für den Diakonendienst aus. Ein neuer Lehrgang mit 17 Jungdiakonen hat gerade begonnen.

Am Pfingstsonntag gedenken die Gemeinden mit ihrem Dankopfer dieses großen Liebeswerkes im Bereiche unserer Landeskirche.

## 3. Am Sonntag Trinitatis, 17. Juni 1962:

für das Landeskirchliche Hilfswerk

Das Dankopfer gilt besonders der Fürsorgearbeit des Hilfswerks an der Jugend. Die Internatsarbeit, die freiwillige Erziehungshilfe und sonstige Fürsorgemaßnahmen gewinnen immer größere Bedeutung. Im Rahmen der neuen Sozialgesetzgebung wird vom Ev. Hilfswerk ein noch stärkerer Einsatz als bisher gefordert. Neue Möglichkeiten sind den freien Verbänden eröffnet. Um sie von kirchlicher Seite nutzen zu können, wird von den Gemeinden Mithilfe und Verständnis erbeten. Es wird sowohl freiwilliger ehrenamtlicher Mitarbeit als auch des Opfers bedürfen, um den Erwartungen gerecht zu werden. Die Gefährdung der Jugend rührt an das Gewissen der christlichen Gemeinde.

## 4. Am 1. Sonntag nach Trinitatis, 24. Juni 1962:

für die diakonische Arbeit von Innerer Mission und Hilfswerk der LKD im Osten

Gott erhält seine bedrängte Kirche in Mitteldeutschland und nicht wir. Auf ihn trauen die Schwestern und Brüder, die drüben in Heimen, Krankenhäusern und anderen diakonischen Stätten im Dienst der Liebe Christi stehen. Gott aber will, daß wir bei ihnen stehen in ihren Mühsalen und Anfechtungen. Erneuerungsbedürftig sind die Häuser der Nächstenliebe und ihre Ausstattung — rund 40 000 Betten! —, sehr schmal ist das Gehalt der Tausende von Mitarbeitern. Darum schließt die Schwestern und Brüder in eure Fürbitte ein und versichert sie eurer Liebe durch ein Opfer, das ihre Sorgen erleichtert.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 10424/62/X/10/P 1

## Umbenennung der Kirchengemeinde Kroog

Kiel, den 5. Mai 1962

Die Kirchengemeinde Kroog führt mit sofortiger Wirkung den Namen:

„Ev.-Luth. Stephanuskirchengemeinde Kroog“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.-Nr. 9875/62/I/5/Kroog 1

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Ordning und St. Peter, Propstei Liederstedt

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

## § 1

Die Kirchengemeinden Ordning und St. Peter werden im Umfang ihrer Grenzen zu einer Kirchengemeinde unter dem Namen „Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Peter-Ordning“ vereinigt.

## § 2

Das Vermögen der Kirchengemeinden Ordning und St. Peter, bestehend aus Kapitalien und Grundvermögen, sowie die Schulden der beiden Kirchengemeinden gehen auf Grund des Beschlusses der Kirchenvorstände vom 2. August 1961 auf die neue Kirchengemeinde St. Peter-Ordning über.

## § 3

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Peter geht mit ihrem gegenwärtigen Inhaber auf die Kirchengemeinde St. Peter-Ordning über.

## § 4

Die Urkunde tritt am 1. April 1962 in Kraft.

Kiel, den 20. Februar 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.) gez. Dr. Epha

J.Nr. 3415/62/I/5/St. Peter 1

\*

Kiel, den 5. Mai 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Dr. Epha

J.Nr. 6615<sup>1</sup>/62/I/5/St. Peter 1

## Urkunde

über die Errichtung einer vierten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Reinbek, Propstei Stormarn, wird eine vierte Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.Nr. 6750/62/X/4/Reinbek 2 c

\*

Kiel, den 10. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 6750/62/X/4/Reinbek 2 c

## Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Holtzenau, Propstei Kiel

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Kiel wird folgendes angeordnet:

## § 1

In der Kirchengemeinde Holtzenau, Propstei Kiel, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

## § 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 30. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L. S.) gez. Schwarz

J.Nr. 9467/62/X/4/Holtzenau 2 a

\*

Kiel, den 30. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.Nr. 9467/62/X/4/Holtzenau 2 a

Sozialversicherungsfreiheit der Dienst-  
anfänger

Kiel, den 11. Mai 1962

Das Landeskirchenamt gibt im folgenden den Wortlaut von zwei Gewährleistungsbescheiden des Herrn Kultusministers des Landes Schleswig-Holstein vom 23. Februar 1962 sowie des Senats der freien und Hansestadt Hamburg — Personalamt — vom 26. April 1962 über die Rentenversicherungsfreiheit der Dienstanfänger bekannt. Danach sind die nach der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes vom 25. August 1961 — Kirchliches Gesetz und Verordnungsblatt S. 89 — beschäftigten Dienstanfänger in der Rentenversicherung der Angestellten versicherungsfrei. Sie gehören zu den Bediensteten, denen nach § 6 Abs. 1 Nr. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes eine Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen gewährleistet ist.

Die Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ergibt sich aus § 172 Abs. 1 Nr. 4 AVO. Zu den nach dieser Vorschrift versicherungsfreien Verwaltungslehrlingen werden auch die Dienstanfänger gerechnet. Mit der Versicherungsfreiheit in der Krankenversicherung ist auch die Befreiung von der Arbeitslosenversicherung gegeben.

Der Kultusminister  
des Landes Schleswig-Holstein

Kiel, den 23. Februar 1962

Gesch. 3.: V 14a — 605/62—05/IV/13

Betr.: Sozialversicherungsfreiheit der Dienst-  
anfänger in der  
Landeskirche;

hier: Gewährleistungsbescheid

Bezug: Dort. Schreiben vom 6. 2. 1962 — Tgb. Nr.  
426/62/VIII/7H 1 b

Gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Versicherung der Angestellten (Angestelltenversicherungsneuordnungsgesetz vom 23. 2. 1957 — Bundesgesetzblatt 1957 S. 88) stelle ich fest, daß die als Dienstanfänger beschäftigten Kräfte gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 4 a a O mit dem Tage der Übernahme in den Ausbildungsdienst Ihrer Landeskirche von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, da ihre Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundgesetzen gewährleistet ist.

Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

H a m b u r g , den 24. April 1962

Personalamt  
162.10 — 03,3

Gemäß § 6 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes in der Fassung vom 23. 2. 1957 wird entschieden:

Den unter § 8 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Kirchenbeamtenanwärter des Verwaltungsdienstes in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 25. 8. 1961 fallenden Dienstanfängern ist von Antritt des Dienstes an Anwartschaft auf lebenslängliche Versorgung und Hinterbliebenenversorgung im Sinne des § 6 Abs. 1 Ziff. 4 des Angestelltenversicherungsgesetzes gewährleistet.

Diese Entscheidung gilt nur für Dienstanfänger bei einer auf hamburgischem Staatsgebiet liegenden kirchlichen Körperschaft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

G ö l d n e r

J.-Nr. 10139/62/VIII/7/H 1 b

XIII. Verbandstag des Verbandes der kirchlichen Arbeitnehmer Schleswig-Holstein  
am Mittwoch, dem 23. Mai 1962  
in Rageburg — Mölln.

Tagesablauf:

9.30 Uhr Gottesdienst in der Petrikirche zu Rageburg. Predigt Herr Landesuperintendent Fischer.

10.45 Uhr Verbandstag „Delegiertenversammlung“ im Konventsaal der Landesuperintendentur Rageburg, Am Markt.

12.45 Uhr Abfahrt aller Teilnehmer vom Markt in Rageburg nach Mölln

13.15 Uhr Gemeinsames Mittagessen im „Schützenhof“ in Mölln.

15.00 Uhr Festversammlung im „Schützenhof“ in Mölln. Grußworte, Festansprache, Vortrag von Herrn Pastor Bleibom, Mölln, über „Kirchliche Öffentlichkeitsarbeit“.

Gemeinsame Kaffeetafel.

17.30 Uhr Tagesabschluß in der Möllner St. Nicolai-Kirche. Herr Pastor Bleibom.

Anmeldungen über die Propsteigruppen des Verbandes beim Verbandsvorstand in Kendsburg, Materialhofstraße 1 a.

J.-Nr. 10441/62/VIII/7/S 15

#### Ausreibung einer Pfarrstelle

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Quickborn, Propstei Blankenese-Pinneberg, wird hiermit erneut zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in Hamburg-Blankenese, Dormienstraße 3, einzusenden. Neues Pastorat vorhanden, Gemeindehaus im Bau, Kirche renoviert. Volks- und Mittelschule am Ort, Gymnasien in Pinneberg und Bad Bramstedt gut zu erreichen.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 10422/62/VI/4/Quickborn 2

## Personalien

Ernannt:

Am 17. April 1962 der Pastor Alfred Zundel, bisher in Köln-Höhenberg, zum Pastor der Martinskirchengemeinde Kahlstedt (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

mit Wirkung vom 1. Mai 1962 zum Landeskircheninspektor der bisherige Landeskircheninspektor-Anwärter Werner Schneefloth;

am 5. Mai 1962 der Pastor Paul-Gerhard Meyns, 3. 3. in Todesfelde, zum Pastor der Kirchengemeinde Todesfelde, Propstei Segeberg.

Bestätigt:

Am 1. Mai 1962 die vom Patronat der Kirche in Mustin erfolgte Berufung des Pastors Heinz Faust, bisher in

Preetz, zum Pastor der Kirchengemeinde Mustin, Landesuperintendentur Lauenburg.

Berufen:

Am 1. Mai 1962 der Pastor Hans Witt, 3. 3. in Lauenburg, zum Pastor der Kirchengemeinde Lauenburg (1. Pfarrstelle), Landesuperintendentur Lauenburg.

Eingeführt:

Am 8. April 1962 der Pastor Boris Lorenzsonn als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Steinbeck, Propstei Stormarn;

- am 22. April 1962 der Pfarrvikar Wolfgang Friedrichs, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg;
- am 29. April 1962 der Pastor Eberhard Schulze als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schnelsen, Propstei Blankenese-Pinneberg;
- am 1. Mai 1962 der Pastor Heinz Faust als Pastor der Kirchengemeinde Mustin, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 1. Mai 1962 der Pastor Hans Witt als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Lauenburg, Landesuperintendentur Lauenburg;
- am 6. Mai 1962 der Pastor Walter Pareigis als Propst der Propstei Süderdithmarschen und gleichzeitig als Pastor der Kirchengemeinde Meldorf (1. Pfarrstelle), Propstei Süderdithmarschen.

Bestorben:



Pastor i. R.

## Fernando Wagner

geboren am 29. Juni 1885 in Xendsburg, gestorben am 1. April 1962 in Hamburg-Othmarschen.

Der Verstorbene wurde am 27. April 1913 in Preetz ordiniert und war zunächst Provinzialvikar in Heiligenhafen. Am 21. September 1913 wurde er als Pastor in Odenbüll, am 2. September 1923 als Pastor in Sörup (2. Pfarrstelle), am 28. Oktober 1928 als Pastor der Kirchengemeinde St. Michaelis-Stadt in Schleswig und am 16. September 1934 als Pastor der Kirchengemeinde St. Petri in Hamburg-Altona (2. Pfarrstelle) eingeführt. Zum 1. Mai 1952 wurde er in den Ruhestand versetzt.



Pastor i. R.

## Robert Blodau

geboren am 21. Januar 1878 in Hamm in Westfalen, gestorben am 13. April 1962 in Sofmar über Lehrte.

Der Verstorbene wurde am 27. August 1905 in Werne bei Bochum ordiniert und war zunächst Hilfsgeistlicher im Bereich des Konsistoriums der Provinz Westfalen. Er wurde am 31. März 1912 Pastor der Kirchengemeinde Forsbüll/Südtondern. Nachdem er von Juli 1915 ab wieder in Westfalen amtiert hatte, kehrte er in den Dienst unserer Landeskirche zurück und wurde am 5. Mai 1929 als Pastor in Tellingstedt/Norderdithmarschen eingeführt. Zum 15. November 1945 wurde er in den Ruhestand versetzt.



Pastor

## Dr. Friedrich Jacobsen

geboren am 4. Juni 1903 in Kiel, gestorben am 5. Mai 1962 in Hamborf.

Der Verstorbene wurde am 13. Oktober 1935 in Kiel ordiniert. Er war zunächst Provinzialvikar im Hilfsdienst in Wesselburen und Hamborf. Am 29. November 1936 wurde er als Pastor der Kirchengemeinde Hamborf eingeführt.